



Zuckerln für Wirte,

Keine Registrierkasse für Drei-Tages-Feste und Kantinen, weniger Bürokratie für Wirte: Die Regierung lockert die Steuerregeln in der Gastronomie. „Extras“ auch für die Parteien.

ERNST SITTINGER, ASTRID JÄGER

Nach langem Kampf hat der Ministerrat gestern ein umfassendes Steuererleichterungspaket für Gastronomie und Vereine beschlossen. Grundlinie: Erleichterungen für Ehrenamtliche wurden fast durchwegs umgesetzt. Allerdings gibt es neue Kritik. Denn im Vorbeigehen hat man auch Steuerzuckerln für Gastro-Umsätze auf Parteifesten beschlossen. Hier zunächst die neuen Regelungen im Detail:

Vereinsteste. Feste von Vereinen und „Körperschaften“ (öffentliche Rechts) (dazu zählen Feuerwehren), die maximal 72 Stunden dauern, werden steuerlich begünstigt. Es ist keine Registrierkasse nötig und es fällt auch keine



Josef Obweger: „Wichtiger Schritt“
Schelling: Keine weiteren Kompromisse

Umsatzsteuer an. Bisher lag die Grenze bei 48 Stunden pro Jahr. Außerdem wurde geklärt, dass die Zeitgrenze jeweils für die „derzeit bestehende kleinste Organisationseinheit“ gilt. Im Klartext: Es darf also jede Bezirksgruppe, Ortsgruppe oder Sektion eines Vereins ihr „eigenes“ 72-Stunden-Fest veranstalten.

Kantinenbetrieb. Vereinskantinen brauchen keine Registrierkasse, wenn sie an maximal 52 Tagen pro Jahr geöffnet sind und maximal 30.000 Euro Umsatz haben. **Mitarbeiter.** Wenn vereinsfremde Personen beim Vereinsfest mitarbeiten, bleibt das Fest trotzdem steuerbegünstigt. Der Verein braucht auch dann keine Registrierkasse, wenn ein Gastronom (Wirtshaus) die Bewirtung der Festgäste durchführt.

Vereine und Parteien

Politische Parteien. Für politische Parteien gelten künftig die gleichen Regeln wie für Vereine und Feuerwehren. Sie können an 72 Stunden im Jahr kleine Vereinstage begünstigt durchführen. Hier gilt aber ein Limit: Begünstigt sind Einnahmen bis zu 15.000 Euro. Die Gewinne müssen für gemeinnützige oder für parteipolitische Zwecke verwendet werden. **Maronistand, Eisverkauf.** Im Gegensatz zur Vereinstag-Lockerung erhalten auch die Unternehmer einige Zuckerln: Alle Umsätze, die außerhalb fester Räumlichkeiten erzielt werden, sind von der Registrierkassenpflicht befreit, wenn diese Umsätze maximal 30.000 Euro erreichen. Diese Umsätze werden nicht zum „Hauptbetrieb“ (etwa Gasthaus, Kaffeehaus) dazugerechnet.

Schutzhütten. Keine Registrierkassenpflicht gilt nun auch für Umstände bis 30.000 Euro in Almberg-, Ski- und Schutzhütten. **Vernetzte Registrierkasse.** Die Pflicht, Registrierkassen mit einer „technischen Sicherheitseinrichtung“ zu verbinden, wird um drei Monate verschoben – sie gilt nun erst ab 1. April 2017. Man wolle „den betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit für die Umstellung verschaffen“, heißt es.

„Diese Festsetzung der Grenze von 30.000 Euro Umsatz pro Jahr ist für die Almhütten eine wichtige Erleichterung.“

Josef Obweger, Almwirtschaft **Mithilfe der Familie.** Helfen Familienmitglieder unentgeltlich in einem Gastronomiebetrieb aus, wird dies als „familienhafte Mit Hilfe“ (ohne Sozialversicherungspflicht) anerkannt, sofern die Helfer in Ausbildung stehen, ein anderes Dienstverhältnis haben oder schon in Pension sind. Die Reaktionen sind unterschiedlich. Heftig kritisiert wird die neue Privilegierung für Feste von Parteien. Gefordert werden auch weitgehende Lockerungen – so will die Wirtschaftskammer eine generelle Kassenpflicht erst ab 30.000 Euro für alle Unternehmer, was Finanzminister Hans Jörg Schelling ablehnt.

Josef Obweger, Obmann des Kärntner Almwirtschaftsvereins, begrüßt die Änderungen: „Für große, gewerblich betriebene Almhütten, war es kein großes Thema, aber viele kleinere, die bäuerlichen Ausschank betreiben, haben daran gedacht aufzuhelfen.“ Die Grenze von 30.000 Euro sei für viele eine wichtige Erleichterung, so Obweger. Es ist wesentlich, die Almen zu schützen und den Wert der Produkte hervorzuheben. So wie die Registrierkassenpflicht vorher geplant war, wäre es ein Rückschritt gewesen.“ Auch Christian Cijan, Landesgeschäftsführer der Sportunion Kärnten, sieht einen wichtigen Schritt. „Die Registrierkassenpflicht wäre zum Beispiel bei einem Fußballspiel, bei dem Getränke ausgeschrieben werden, ein massiver Aufwand gewesen.“ Dabei werde es ohnehin immer schwieriger, Leute zu finden, die ehrenamtlich arbeiten.

Christian Cijan, Sportunion

Schon 2566 Strafen gegen Lohndrücker

Bauwirtschaft ist im Fokus der Finanzpolizei: Strafsomme explodiert.

WIEN. Fälscherwerkstätten, die auf österreichische Lohnunterlagen spezialisiert sind, oder illegale Vereinbarungen, die Arbeiter nach der Rückkehr in die Heimat zwingen, einen Teil des Lohns dem Arbeitgeber zurückzuführen – zwei Beispiele aus dem Alltag der 490 österreichischen Finanzpolizisten, die prüfen, ob Unternehmen auf Baustellen in Österreich mit Dumpinglöhnen arbeiten. Rund 30.000 Prüfungen soll es heuer geben, so der Chef der Finanzpolizei, Wilfried Lehner. Von Jänner bis Mai wurden bereits 2566 Strafanträge durch die Behörde gestellt, die Strafen belaufen sich auf rund 32 Millionen Euro. Von Jänner bis Mai 2015 hatte es 967 Strafanträge mit 3,17 Millionen an Strafen gegeben. Das Problem sei größer geworden, gleichzeitig aber auch die Kontrollen schärfer. Lehner spricht in einer Pressekonzferenz mit Spitzenvertretern der Wirtschaftskammern von einem „dramatisch veränderten Umfeld“. Wurden 2011 noch 27.000 „Entscheidungen“ von Arbeitnehmern nach Österreich beantragt, waren es 2015 bereits 150.000, heuer könnten es nach Hochrechnungen 180.000 werden. Offiziell dürfen im Vorjahr legal 35.900 Arbeiter gemäß der Entsenderichtlinie kommen.

Ein großes Problem seien die beschränkten Möglichkeiten, Strafen auch zu exekutieren, so Lehner. Entsprechend fordern die Kammervertreter Abkommen mit einer Reihe von osteuropäischen Ländern. Die Entsenderichtlinie selbst stellen sie außer Streit. **CLAUDIA HAASE**

zu zahlen

MWST%			
A 7 %	1,11		
B 19 %	2,39		
SUMME	3,50	28,42	
Netto	15,81		
MWST	1,11	12,61	
Brutto	16,92		
	15,00		
			31,92

